

SHV-Allgemein

INHALTSVERZEICHNIS

A

1	Veranstalter	2
1.1	Homologation.....	2
1.2	Vor der Veranstaltung.....	3
1.3	Während der Veranstaltung.....	3
1.4	Nach der Veranstaltung.....	3
1.5	Jury.....	4
2	Schweiz. Hängegleiter-Verband SHV	6
2.1	Administration.....	6
2.2	SHV-Wettbewerbe.....	6
2.3	Informationen.....	8
2.4	SHV-Sportlizenzen.....	8
3	Piloten	10
3.1	Allgemeine Teilnahmebedingungen.....	10
3.2	Allgemeine Bestimmungen.....	12
3.3	Allgemeine Rekursmöglichkeiten.....	12
3.4	Nicht SHV-Wettbewerbserfolge.....	14
4	Flugdokumentationen	15
4.1	Allgemeine Bestimmungen.....	15
4.2	Schriftliche Dokumentation.....	15
4.3	Flug-Dokumentation.....	15
4.4	Dokumentation durch Bojenrichter.....	15
5	Luftrecht	16
5.1	Allgemeine Bestimmungen.....	16
6	Veröffentlichungen	16
6.1	Model Release / Fotorechte.....	16
6.2	Tracks.....	16

1 Veranstalter

1.1 Homologation

- 1.1.1 Der Veranstalter eines Wettbewerbs muss sich nach dem SHV-Sportreglement richten, damit der Wettbewerb als SHV-Veranstaltung homologiert werden kann.
- 1.1.2 Der Veranstalter ist berechtigt, Piloten die durch das SHV-Sportreglement ausgeschlossen würden, in einer offenen Wertung teilnehmen zu lassen. Er erstellt in diesem Falle zwei separate Ranglisten.
- 1.1.3 Pro Klasse müssen mindestens 8 Piloten zur ersten Konkurrenz starten; eingeladene ausländische Piloten zählen dabei nicht mit. Wird dieses Minimum in einer Klasse nicht erreicht, wird in dieser Klasse nicht gewertet (d.h. keine Titelvergabe). Fällt die Teilnehmerzahl in einer Klasse nach dem Start zur ersten Konkurrenz unter die Mindestteilnehmerzahl, so wird diese Klasse trotzdem gewertet.

1.2 Vor der Veranstaltung

- 1.2.1 Der Veranstalter meldet den Wettbewerb so früh als möglich, spätestens aber 2 Monate vor der Durchführung, bei der SHV-Geschäftsstelle an.
- 1.2.2 Der Wettbewerb wird durch den Veranstalter frühzeitig im SHV-Verbandsorgan und der SHV-Homepage publiziert.
- 1.2.3 Der Veranstalter reserviert und bestellt möglichst frühzeitig das SHV-Wettbewerbsmaterial.
- 1.2.4 Die Print- und die elektronischen Medien werden durch den Veranstalter rechtzeitig über den Anlass informiert, zur Berichterstattung eingeladen und während des Wettkampfs mit Informationen und Resultaten beliefert. Sie können den SHV um Unterstützung bitten.

1.3 Während der Veranstaltung

- 1.3.1 Der Veranstalter organisiert alle für eine sichere Beurteilung der Wetterlage notwendigen Satellitenbilder und Wetterkarten oder engagiert einen ausgewiesenen Meteorologen.
- 1.3.2 Am Briefing werden die Piloten über folgendes orientiert:
 - Wetter, respektive Wetterentwicklung
 - Luftraumbenützung
 - Gefahren und Hindernisse etc.
 - wichtige Telefonnummern (z.B. Rettungsdienst, Spital) erlaubte und gesperrte Funkfrequenzen
 - Art und Details der Dokumentation
 - Wettbewerbsaufgabe
 - Startort(e)
 - Wendebojen
 - Landeort(e) und Notlandeplätze
 - Anzahl Starts pro Durchgang (normal nur einer)
 - Window:
 - Wann wird das Startfenster geöffnet und wann wird es geschlossen?
 - Wie lange muss das Startfenster offen sein, damit der Durchgang gewertet wird?
 - Art der Zeitmessung beim Start (generell/individuell)
 - Zeitmessung bei der Landung (Ort/Art der Ziellinie, Überflugs-Richtung und /-Höhe)
 - Bonus für das Erreichen von bezeichneten Landeplätzen
 - Art und Weise der Rückmeldung
 - nächste Besammlungszeit, nächster Fixpunkt
- 1.3.3 Das Briefing wird auf Wunsch in mindestens zwei Landessprachen durchgeführt.
- 1.3.4 Die Bestimmungen des Briefings sind vom Veranstalter auf dem Taskboard schriftlich festzuhalten und auf Verlangen in mindestens eine zweite Landessprache zu übersetzen.

1.4 Nach der Veranstaltung

- 1.4.1 Der Veranstalter ist dafür besorgt, dass unmittelbar nach dem Wettbewerb die digitalen Daten der Auswertung, inkl. IGC Dateien, entweder dem SHV-Delegierten ausgehändigt oder der SHV-Geschäftsstelle zugestellt werden.

- 1.4.2 Der SHV-Geschäftsstelle wird ein Bericht mit Informationen und Resultaten über den Ausgang des Wettbewerbs für das SHV-Verbandsorgan zugestellt (wenn möglich mit Fotos).
- 1.4.3 Der Veranstalter ist für die regionale Medienarbeit zuständig.

1.5 Jury

- 1.5.1 Der Veranstalter bildet vor dem Wettbewerbsbeginn eine 3-köpfige Jury, die sich wie folgt zusammensetzt:
- Vertreter des Organisationskomitees
 - Delegierter des SHVs
 - Vertreter der teilnehmenden Piloten (Ausnahme: SM)
- 1.5.2 Die Rekursinstanz setzt sich beim Swiss-League-Cup / Swiss-League-Team und der Nationalmannschaft Delta / Gleitschirm wie folgt zusammen:
- einem Vorstandsmitglied des SHVs
 - zwei nicht betroffenen, fallweise durch das Los gewählten Piloten des Swiss-League-Teams
 - dem Teamchef, oder bei Beschwerden gegen den Teamchef einem Mitglied der Teamleitung
- Ihre Entscheide sind endgültig.
- 1.5.3 Bei den Schweizermeisterschaften (Delta/Gleitschirm) wird der Vertreter der teilnehmenden Piloten durch den Teamchef des Swiss-League-Teams oder ein Mitglied der Teamleitung (Delta/Gleitschirm) ersetzt.
- 1.5.4 Die Jurymitglieder sind mit Ausnahme des Vertreters der teilnehmenden Piloten oder des Teamchefs von der wettkampfmässigen Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen.
- 1.5.5 Jedes Jury-Mitglied muss eine gründliche Kenntnis des SHV-Sportreglements und der veröffentlichten Wettbewerbsregeln der Veranstaltung besitzen.
- 1.5.6 Die Teilnahme an den Sitzungen der Jury ist für die Mitglieder der Jury Pflicht, ausser bei besonderen Gründen, wie Krankheit oder Notfälle. In solchen Fällen kann ein wählbarer Stellvertreter, der vom betreffenden Jurymitglied vorgeschlagen wurde, von der Jury akzeptiert werden. Der Wettbewerbspräsident darf an den Jury-Sitzungen teilnehmen.
- 1.5.7 Die Jury entscheidet, ob ein Wettbewerb durchgeführt, verschoben, abgesagt oder abgebrochen wird.
- 1.5.8 Die Jury hat das Recht, den Veranstalter zur Beachtung und Durchsetzung des SHV-Sportreglements und der veröffentlichten Wettbewerbsregeln zu zwingen. Befolgt der Veranstalter dies nicht, so hat die Jury die Vollmacht, die Veranstaltung zu unterbrechen, bis an einer Sitzung der Jury die Lage erörtert worden ist. Die Jury hat die Vollmacht, die Veranstaltung abzubrechen, wenn der Veranstalter sich nicht an das SHV-Sportreglement und/oder an die veröffentlichten Wettbewerbsregeln hält.
- 1.5.9 Die Jury darf ihre Tätigkeit erst einstellen, wenn sie ihre Entscheidungen zu allen Protesten getroffen hat, die ordnungsgemäss vorgebracht worden waren. Liegen keine Proteste mehr vor, so darf sie ihre Tätigkeit erst einstellen, wenn nach der letzten Aufgabe die Frist für die Einreichung von Protesten verstrichen ist.

1.5.10 Die letzte Aufgabe der Jury ist die Prüfung und Genehmigung der Ergebnisse der Veranstaltung und die Erklärung, dass die Veranstaltung gültig ist, vorausgesetzt, sie wurde in Übereinstimmung mit den Regeln und den Entscheiden der Jury durchgeführt.

2 Schweiz. Hängegleiter-Verband SHV

2.1 Administration

- 2.1.1 Der SHV ist der Herausgeber des SHV-Sportreglements.
- 2.1.2 Für Reglementsänderungen ist der SHV zuständig. Reglementsänderungen müssen vom SHV-Vorstand genehmigt werden. Vorschläge für Reglementsänderungen oder Ergänzungen für das folgende Jahr sind schriftlich mit Begründung bis spätestens am 15. Oktober des laufenden Jahres bei der SHV-Geschäftsstelle einzureichen.
Wichtige Hintergrundinformationen zu Reglementsänderungen werden zur allgemeinen Information der Piloten auf der SHV Homepage publiziert (www.shv-fsvl.ch).
- 2.1.3 Das Ausstellen von SHV-Sportlizenzen ist Sache des SHVs. (Siehe Abschnitt A 2.4)
- 2.1.4 Der SHV führt ein Register mit allen SHV-Clubs.
- 2.1.5 Der SHV ist zuständig für das Einziehen von Gebühren für Proteste bei allen SHV Wettbewerben.

2.2 SHV-Wettbewerbe

- 2.2.1 Wettbewerbe der Kategorie Delta stehen der Klasse 1 und 5 gemäss FAI-Sporting-Code (Sektion 7, Hängegleiten, Klasse 0) offen. Wettbewerbe der Kategorie Gleitschirm stehen der Klasse 3 gemäss FAI-Sporting-Code (Sektion 7, Hängegleiten, Klasse 0) offen.
- 2.2.2 Die Reihenfolge bei Regelauslegungen ist:
- SHV-Sportreglement, deutsche Fassung
 - CCC Reglement vor allfälligen Übersetzungen
 - Wettkampfbestimmungen des Veranstalters, Fassung vor allfälligen Übersetzungen
 - PWC Reglement (GPS Auswertung und Formel Swiss Cup und Swiss League Cup)
 - FAI Sporting Code, Sektion 7
 - FAI Sporting Code, General Section
- 2.2.3 Für die Auswertung des Cross-Country-Cup ist der SHV zuständig.
- 2.2.4 Proteste innerhalb des CCC werden durch eine dreiköpfige Jury behandelt, welche sich wie folgt zusammensetzt:
- 1 Vertreter SHV
 - 1 Person, gewählt durch die Clubpräsidienkonferenz
 - 1 Fluglehrerexperte

Weitere Experten können als Berater hinzugezogen werden.

- 2.2.5 Der SHV-Vorstand ist die oberste Instanz der Swiss-League-Teams (Delta und Gleitschirm).
- 2.2.6 Die Teamchefs der Swiss-League-Teams werden durch den SHV-Vorstand bestimmt.
- 2.2.7 Der SHV unterstützt die Swiss-League-Teams und die Nationalmannschaften. Die Budgets der Swiss-League-Teams werden durch den SHV-Vorstand verabschiedet.
- 2.2.8 Die Bezeichnungen (Namen) von SHV-Wettbewerben können mit Sponsorenbezeichnungen ergänzt werden.
- 2.2.9 Der SHV besitzt alle Vermarktungs- und Medienrechte (TV, Presse etc.) von SHV-Veranstaltungen. Der SHV kann diese Rechte ganz oder teilweise abtreten. Abgaben der Rechte bedürfen der Schriftform.
- 2.2.10 Der SHV sucht Veranstalter für die Durchführung der Schweizermeisterschaften und der Schweizer Clubmeisterschaften jeweils für Delta und Gleitschirm.
- 2.2.11 Die Vergabe dieser Meisterschaften erfolgt durch den Vorstand des SHVs.
- 2.2.12 Der SHV koordiniert nach Möglichkeit die Veranstaltungstermine der Wettbewerbe, die bei der SHV-Geschäftsstelle angemeldet wurden.
- 2.2.13 Der Veranstalter kann den SHV als Berater in Organisationsfragen zuziehen.
- 2.2.14 Die Ranglisten, die Wettbewerbsberichte und die Homologationen der Veranstaltungen werden durch den SHV kontrolliert.
- 2.2.15 Der SHV führt eine umfassende Sport-Datenbank mit allen Delta- und Gleitschirm-piloten, die eine SHV-Sportlizenz besitzen. Es werden ausser dem Namen auch die Clubzugehörigkeit jedes einzelnen Lizenz-Piloten gespeichert. Diese SHV-Sport-Datenbank kann zusammen mit den Auswertungsprogrammen den Veranstaltern von Wettbewerben, die vom SHV homologiert worden sind, zur Verfügung gestellt werden.
- 2.2.16 Der SHV ist zuständig für die Herausgabe und die Rücknahme des SHV-Wettbewerbsmaterials.

2.3 Informationen

- 2.3.1 Die Ausschreibung eines termingerecht eingereichten Wettbewerbs wird im SHV-Verbandsorgan veröffentlicht.
- 2.3.2 Informationen über die Durchführung von Wettbewerben können über Tel.Nr. 1600 bekannt gegeben werden.
- 2.3.3 Resultate von Wettbewerben werden über das Internet veröffentlicht.
- 2.3.4 Der SHV veröffentlicht die Resultate und Berichte eines Wettbewerbs im SHV-Verbandsorgan.

2.4 SHV-Sportlizenzen

- 2.4.1 Es gibt 1 SHV Sportlizenz, welche sowohl für Gleitschirm, als auch Delta Wettkämpfe gültig ist.
- 2.4.2 Die SHV-Sportlizenz kostet Fr. 52.80 pro Jahr.
- 2.4.3 Die Gültigkeit einer SHV-Sportlizenz gilt ab dem Datum der Gutschrift auf dem Konto des SHV und endet automatisch am 31. Dezember des betreffenden Jahres. Innerhalb des CCC Wettbewerbes ist eine bis zum Stichtag, 30.04. gelöste Sportlizenz auch rückwirkend für Flüge der laufenden Saison gültig.
- 2.4.4 Jede SHV-Sportlizenz muss im ersten Beantragungsjahr mit dem offiziellen Antragsformular und der Unterschrift des Club-Präsidenten beim SHV beantragt werden. Piloten die in mehreren Clubs Mitglied sind, können die Lizenz für mehrere Clubs lösen, müssen sich aber für einen Stammclub entscheiden. Mit Bezahlung der offiziellen Sportlizenzrechnung, welche von der SHV-Geschäftsstelle jährlich automatisch allen Inhabern einer SHV-Sportlizenz zugestellt wird, wird die Gültigkeit für ein weiteres Jahr verlängert. Bei einem Clubwechsel bzw. Stammclubwechsel, muss der SHV-Geschäftsstelle das offizielle Antragsformular mit der Unterschrift des Club-Präsidenten des neuen Clubs bzw. Stammclubs, vor Bezahlung der jährlichen Sportlizenzrechnung eingereicht werden. In diesem Fall wird von der SHV-Geschäftsstelle eine neue Rechnung mit der Nummer des neuen Clubs bzw. Stammclubs zugestellt.
- 2.4.5 Bei Wettbewerben, die den Besitz einer SHV-Sportlizenz voraussetzen, darf nur für den Club, mittels dessen Angehörigkeit die Sportlizenz gelöst wurde, bzw. Stammclub gestartet werden.
- 2.4.6 Ein Wechsel des/r Clubs bzw. Stammclubs, auf den/die eine SHV-Sportlizenz ausgestellt wurde, ist während des Jahres nicht möglich.
- 2.4.7 Besitzer einer SHV-Sportlizenz profitieren jedes Jahr von folgenden Leistungen:
 - Berechtigung zur Teilnahme am Cross-Country-Cup
 - Kostenlose Auswertung der in die Wertung aufgenommenen Flüge für den Cross-Country-Cup
 - Berechtigung zur Teilnahme an der Schweizermeisterschaft, sofern die 'Allgemeinen Teilnahmebedingungen' der Ausschreibung erfüllt sind
 - Aufnahme der Resultate des Swiss Cups in die Gesamtrangliste.
 - Bei guten fliegerischen Leistungen, Selektion ins Swiss-League-Team oder sogar in die Schweizer Nationalmannschaft

- Als Mitglied des Swiss-League-Teams, Berechtigung zur Teilnahme am Swiss-League-Cup

2.4.8 Alle Piloten können in den Besitz einer SHV-Sportlizenz kommen, die folgende Bedingungen erfüllen:

- Aktiv-Mitglied des Schweizerischen Hängegleiter-Verbandes
- Besitzer eines gültigen SHV-Brevets
- Mitglied in mindestens 1 Club, der im SHV-Register eingetragen ist
- Bezahlung der SHV-Sportlizenzgebühr

2.4.9 Die SHV-Sportlizenz kann bei Verstössen gegen Bestimmungen des Luftraumes sowie bei eindeutigem Missachten der CCC-Regeln entzogen werden.

3 Piloten

3.1 Allgemeine Teilnahmebedingungen

3.1.1 Für die Teilnahme an einem Delta-Wettbewerb muss ein Pilot folgende Bedingungen erfüllen:

- Besitzer des SHV-Delta-Brevets
 - SHV-Mitglied
 - Besitzer der SHV-Sportlizenz
- Ausnahmen:
- Schweizer Clubmeisterschaft
 - CCC
 - bis „Stichtag“
 - Teilnahme auch mit einer Gleitschirm Sportlizenz möglich
 - haftpflichtversichert
 - Unterzeichnung der Wettkampfunterstellungserklärung – Doping (bei Einzel Schweizermeisterschaften)
 - Fluggerät mit Typenschild
 - SHV-Nummer (40 cm hoch) auf dem Fluggerät
 - Schutzhelm mit fester Schale tragen
 - Rettungssystem mitführen
 - doppelte Aufhängung

3.1.2 Für die Teilnahme an einem Gleitschirm-Wettbewerb muss ein Pilot folgende Bedingungen erfüllen:

- Besitzer des SHV-Gleitschirm-Brevets
- SHV-Mitglied
- Unterzeichnung der Wettkampfunterstellung – Doping (bei Einzel Schweizermeisterschaften)
- Besitzer der SHV-Sportlizenz
 - Schweizer Clubmeisterschaft
 - CCC
 - bis „Stichtag“
 - Teilnahme auch mit einer Delta Sportlizenz möglich
- haftpflichtversichert
- Fluggerät mit Typenschild
- Eine SHV-Nr. (40cm hoch) oder eine anderwertige Nummer, welche eine zweifelsfreie Identifikation erlaubt (Ausländer mit Wohnsitz im Ausland) muss auf dem Schirm angebracht sein.
- den gleichen Schirm für alle Durchgänge benützen (Im Schadenfall muss der Ersatz vom Wettkampfleiter genehmigt werden.) Diese Bedingung gilt nicht für Jahreswettbewerbe.
- Schutzhelm mit fester Schale tragen
- Rettungssystem mitführen

3.1.3 Definition Schweizer

- Schweizer
- C-Aufenthalter, die international nicht für eine andere Nation fliegen
- Andere, die international für die Schweiz fliegen

3.1.4 Das Startgeld muss bis spätestens 1 Woche (Poststempel) vor Wettkampfbeginn einbezahlt sein. Wer zu spät oder vor Ort zahlt, hat einen Zuschlag von Fr. 50.- zu

entrichten.

CCC: Bezahlung der Sportlizenz bis spätestens zum „Stichtag“ (Poststempel).

Nach dem Stichtag werden beim CCC eingereichte Flüge ohne gültige Sportlizenz nur in der Tageswertung geführt.

- 3.1.5 Begriffe wie Pilot, Teamleader, Teamchef, etc. werden geschlechtsneutral verwendet.

3.2 Allgemeine Bestimmungen

- 3.2.1 Als Flug gilt, wenn der Pilot 5 Sekunden oder länger in der Luft war. Als Fehlstart gilt, wenn der Pilot weniger als 5 Sekunden in der Luft war. Bei einem Fehlstart kann innerhalb der Window-Zeit nochmals gestartet werden, sofern sich das Gerät in flugtüchtigem Zustand befindet. Über die Flugtüchtigkeit entscheidet der zuständige Startleiter.
- 3.2.2 Piloten, die ohne Rücksicht auf Flurschäden gemähte Landeplätze in geringer Höhe noch überfliegen, können vom Veranstalter um maximal 1 km zurückversetzt gewertet werden.
- 3.2.3 Die Benützung von PTT-geprüften Funkgeräten ist erlaubt. Der Veranstalter kann jedoch bestimmte Frequenzen für die Organisation sperren.
- 3.2.4 Piloten, die den Anordnungen des Veranstalters nicht Folge leisten, die gesetzlichen Bestimmungen der Luftfahrt übertreten, oder sich unsportlich verhalten, können vom Veranstalter mit Strafpunkten belegt, oder aus der Wertung genommen und disqualifiziert werden.
- 3.2.5 Hängegleiter dürfen keine Kreiselinstrumente oder andere Ausrüstungsgegenstände mitführen, die ein Fliegen ohne Erdsicht ermöglichen. Die Veranstalter sind berechtigt, andere nach Bauart und Namen spezifizierte Instrumente ebenfalls zu verbieten.
- 3.2.6 Pharmakologisch-medizinische Massnahmen zur Leistungsbeeinflussung (z.B. Einnahme von Doping-Substanzen) durch den Piloten sind verboten. Es können während des Wettkampfes unangemeldete Kontrollen durchgeführt werden. Gültigkeit hat die, von Swiss Olympic Association herausgegebene Liste der unerlaubten pharmakologisch-medizinischen Massnahmen zur Leistungsbeeinflussung. Inhaber einer SHV-Sportlizenz können diese Liste sowie eine Liste der erlaubten Medikamente (bei banalen Erkrankungen) kostenlos bei der SHV-Geschäftsstelle anfordern oder auf der Webseite von Swiss Olympic herunterladen. Der SHV-Vorstand entscheidet bei positivem Befund über die Sanktionen.

3.3 Allgemeine Rekursmöglichkeiten

3.3.1 Schweizermeisterschaften

- 3.3.2 Jeder teilnehmende Pilot und jeder teilnehmende Club hat die Möglichkeit, gegen einen eigenen Bewertungsnachteil oder gegen einen Bewertungsvorteil eines anderen Mitbewerbers oder Clubs, innerhalb einer Stunde nach der Veröffentlichung der Rangliste oder gemäss Briefing, schriftlich Protest einzulegen.
- 3.3.3 Jeder offiziell gemeldete Teamleader hat die Möglichkeit, gegen einen Bewertungsnachteil seiner Mannschaft, beziehungsweise eines einzelnen Piloten davon, oder gegen einen Bewertungsvorteil eines anderen Mitbewerbers, innerhalb einer Stunde nach der Veröffentlichung der Rangliste, oder gemäss Briefing, schriftlich Protest einzulegen.
- 3.3.4 Die Protestgebühr, die innerhalb der Rekursfrist an den Veranstalter bezahlt werden muss, beträgt Fr. 100.-- und wird bei der Gutheissung des Protests zurückbezahlt.
- 3.3.5 Die vor Wettbewerbsbeginn bestimmte Jury entscheidet über die eingereichten Proteste. Ihre Entscheide sind endgültig.

3.3.6 Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

3.3.7 Delta / Gleitschirm Cross-Country-Cup, Schlussrangliste

3.3.8 Jeder teilnehmende Pilot und jeder teilnehmende Club hat die Möglichkeit, gegen einen eigenen Bewertungsnachteil oder gegen einen Bewertungsvorteil eines anderen Mitbewerbers oder Clubs schriftlich Protest einzulegen.

Proteste werden gemäss CCC Reglement behandelt. Die entsprechenden Formalitäten der Protesteingabe und des Ablaufes, sowie die vorgeschriebenen Termine werden auf der SHV Homepage publiziert.

3.3.9 Die Protestgebühr, die innerhalb der Rekursfrist an die SHV-Geschäftsstelle bezahlt werden muss, beträgt Fr. 100.-- und wird bei der Gutheissung des Protests zurückbezahlt.

3.3.10 Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

3.3.11 SHV-Lager Delta / Gleitschirm

3.3.12 Jeder teilnehmende Pilot hat die Möglichkeit, gegen einen eigenen Bewertungsnachteil oder gegen einen Bewertungsvorteil eines anderen Mitbewerbers, innerhalb von 20 Tagen nach der Veröffentlichung der Rangliste, beim Teamchef des Swiss-League-Teams schriftlich Protest einzulegen.

3.3.13 Die Protestgebühr, die innerhalb der Rekursfrist an die SHV-Geschäftsstelle bezahlt werden muss, beträgt Fr. 100.-- und wird bei der Gutheissung des Protests zurückbezahlt.

3.3.14 Die Rekursinstanz ist die Teamleitung des Swiss-League-Teams. Ihre Entscheide sind endgültig.

3.3.15 Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

3.3.16 Swiss-League-Cup Delta / Gleitschirm

3.3.17 Jeder teilnehmende Pilot hat die Möglichkeit, gegen einen eigenen Bewertungsnachteil oder gegen einen Bewertungsvorteil eines anderen Mitbewerbers, innerhalb von 20 Tagen nach der Veröffentlichung der Rangliste beim Teamchef schriftlich Protest einzulegen.

3.3.18 Die Protestgebühr, die innerhalb der Rekursfrist an die SHV-Geschäftsstelle bezahlt werden muss, beträgt Fr. 100.-- und wird bei der Gutheissung des Protests zurückbezahlt.

3.3.19 Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

3.3.20 Swiss-League-Team, Nationalmannschaft Delta / Gleitschirm

3.3.21 Jeder teilnehmende Pilot hat die Möglichkeit, gegen einen eigenen Bewertungsnachteil oder gegen einen Bewertungsvorteil eines anderen Mitbewerbers, sowie gegen Selektionen, Sanktionen und Entscheide des Teamchefs, des Teamleaders oder der Teamleitung, innerhalb von 20 Tagen nach deren Veröffentlichung, bzw. Bekanntgabe, beim Teamchef schriftlich Protest einzulegen.

3.3.22 Die Protestgebühr, die innerhalb der Rekursfrist an die SHV-Geschäftsstelle bezahlt werden muss, beträgt Fr. 100.-- und wird bei der Gutheissung des Protests zurückbezahlt.

3.3.23 Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

3.4 Nicht SHV-Wettbewerbserfolge

3.4.1 Piloten mit einer SHV-Sportlizenz können Wettbewerbserfolge, die sie nicht an SHV-Veranstaltungen erlangen haben, der SHV-Geschäftsstelle melden. Diese Daten werden dort aufgezeichnet und den Teamchefs der Swiss-League-Teams für Selektionsentscheide zur Verfügung gestellt.

4 Flugdokumentationen

4.1 Allgemeine Bestimmungen

- 4.1.1 Der Veranstalter ist verpflichtet, sämtliche Flugdokumentationen bis zum Ablauf der Rekursfrist sorgfältig aufzubewahren.
- 4.1.2 Falls vom Veranstalter nicht anders mitgeteilt, muss die Flugaufgabe mittels GPS dokumentiert werden.

4.2 Schriftliche Dokumentation

- 4.2.1 Der Veranstalter kann von den Piloten für jeden Flug einen vollständig ausgefüllten Runrapport fordern.
- 4.2.2 Er schreibt am Briefing und/oder durch die Gestaltung des Runrapports vor, welche Angaben er vom Piloten für die Anerkennung des Fluges fordert. Ein Beispiel findet sich im Anhang M.

4.3 Flug-Dokumentation

- 4.3.1 Wenn am Briefing nichts anderes vermerkt, erfolgt für Schweizermeisterschaften, Swiss Cups und Swiss League Cups die Dokumentation und die Auswertung mittels GPS. Der Pilot ist dafür verantwortlich, dass sein erfogener Track vollständig aufgezeichnet ist. Die igc Datei muss alle taskrelevanten Wegpunkt mit Höhenaufzeichnung enthalten. Es gelten die aktuellen Regeln des PWC.
Die Flugdokumentation im CCC erfolgt mittels GPS gemäss CCC Reglement
- 4.3.2 Die für den CCC zu wertende Flüge sind gemäss CCC Reglement anzumelden.

Luftrecht

4.4 Allgemeine Bestimmungen

- 4.4.1 Bei Verstößen gegen Bestimmungen des Luftrechtes, insbesondere diejenigen über den Luftraum und die Verkehrsregeln, kann von der Wertung des Fluges abgesehen werden.

5 Veröffentlichungen

5.1 Model Release / Fotorechte

- 5.1.1 Mit dem Lösen der Sportlizenz erklärt sich der Pilot damit einverstanden, dass über ihn im Zusammenhang mit dem Hängegleiten erstelltes Video- und Fotomaterial ohne Einschränkung verwendet werden kann. Insbesondere, dass das Material auch an Dritte weitergegeben werden darf.

5.2 Tracks

- 5.2.1 Wenn man an einem Wettkampf teilnimmt, erklärt man sich automatisch damit einverstanden, dass die Tracks bei Bedarf verwendet und veröffentlicht werden.